



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_35 JAHRGANG 43
14. Juli 2014

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Hochschulsports der Bergischen Universität Wuppertal

vom 14.07.2014

Auf Grund des §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 5, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW S. 723) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Hochschulsports erlassen.

Inhaltsübersicht

Teil I: Verwaltungsordnung

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Kooperation mit dem Fach Sportwissenschaft

Teil II: Benutzungsordnung

- § 5 Benutzungsberechtigung
- § 6 Beiträge
- § 7 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren
- § 8 Benutzungs- und Teilnahmebedingungen
- § 9 Ausschluss von der Benutzung und Teilnahme
- § 10 Haftung
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Teil I: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

Der Hochschulsport ist gemäß § 29 Abs. 2 HG eine zentrale Betriebseinheit der Bergischen Universität Wuppertal.

Er ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung von Sport-, Bewegungs- und Gesundheitsangeboten als fakultatives Angebot für die Mitglieder und Angehörigen der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 2

Aufgaben des Hochschulsports

Die Aufgabe des Hochschulsports ist es, den Mitgliedern und Angehörigen der Bergischen Universität Wuppertal ein bedarfsorientiertes, überwiegend Breitensportliches Sport- und Bewegungsprogramm anzubieten. Daneben hat der Hochschulsport die Aufgabe, dauerhafte Motivation zu Sport und Bewegung zu fördern, eine umfassende Mitverantwortung für eine gesunde Lebensführung zu entwickeln und die Kommunikation unter den Mitgliedern und Angehörigen der Bergischen Universität Wuppertal zu verbessern.

Hieraus ergibt sich ein breit gefächertes Angebot, das u. a. gesundheits-, Breitensport- und Wettkampfsportorientierte Veranstaltungen beinhaltet.

Dem Hochschulsport obliegt die Organisation und Durchführung der in erster Linie regionalen, darüber hinaus auch nationalen sowie internationalen universitären Sportangebote. Er wirkt mit an wissenschaftlichen Untersuchungen im Hochschulsport in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Lehrgebieten der Bergischen Universität Wuppertal, insbesondere mit dem Fach Sportwissenschaft. Er beteiligt sich an der Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Hochschulsport eingesetzten Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

§ 3

Leitung

- (1) Der Hochschulsport wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der über eine entsprechende Qualifikation verfügt (Hochschulsportleitung).
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter ist die oder der Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hochschulsports.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des Hochschulsports und ist für deren Aufgabenerfüllung sowie den zweckentsprechenden Einsatz der zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Darüber hinaus bewirtschaftet sie oder er die dem Hochschulsport zugewiesenen und erwirtschafteten Mittel. Außerdem trifft sie oder er die Entscheidung zur Benutzung der Einrichtungen des Hochschulsports sowie über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Teilnahme an den Hochschulsportveranstaltungen und –programmen.

Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulsports hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) Strategische, konzeptionelle und finanzielle Entwicklung des Hochschulsports,
- b) Erstellung und Festlegung des Hochschulsportprogramms,
- c) Organisatorische Durchführung aller Sportprogramme,
- d) Festlegung der personellen Zuordnungen und Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) Entscheidung über den Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern auf Honorarbasis,
- f) Organisation von Sportveranstaltungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- g) Öffentlichkeitsarbeit des Hochschulsports,
- h) Ausübung des Hausrechtes im Auftrag der Rektorin oder des Rektors im Zuständigkeitsbereich des Hochschulsports.

Die Leiterin oder der Leiter kann diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit ganz oder teilweise auf einzelne Hochschulsportmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter übertragen.

- (5) Die Leiterin oder der Leiter berichtet alle zwei Jahre dem Senat über die Erfüllung der Aufgaben des Hochschulsports.

§ 4

Kooperation mit dem Fach Sportwissenschaft

Der Hochschulsport kooperiert mit dem Fach Sportwissenschaft der Bergischen Universität in Bezug auf:

- a) die Nutzung der Sportstätten und weiterer Räumlichkeiten (Büro- und Seminarräume) sowie der Geräte,

- b) die Einrichtung und Unterhaltung von Sportstätten,
- c) die Beschaffung von Geräten.

Die Nutzung von Sportstätten, weiteren Räumlichkeiten und Geräten wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschulsportleitung und dem Dekan des Fachbereichs G einvernehmlich festgelegt. Sollte bezüglich der Nutzung kein Einvernehmen zwischen dem Dekan des Fachbereichs G und dem Hochschulsport erzielt werden, entscheidet das Rektorat.

Teil II: Benutzungsordnung

§ 5

Benutzungsberechtigung

- (1) Wer den Hochschulsport benutzen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Die Zulassung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin oder dem Benutzer und dem Hochschulsport. Der Inhalt des Benutzungsverhältnisses ist durch diese Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Folgende Personengruppen können grundsätzlich zur Benutzung zugelassen werden:
 - a) Eingeschriebene Studierende der Bergischen Universität Wuppertal,
 - b) Gasthörerinnen und Gasthörer,
 - c) Beschäftigte der Bergischen Universität Wuppertal (auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst),
 - d) Auszubildende der Bergischen Universität Wuppertal.Personen, die nicht den zuvor aufgezählten Personengruppen angehören, jedoch einen engen Bezug zu diesen aufweisen, sowie Studierende oder Mitglieder von Hochschulen, die im Hochschulgesetz NRW als Präsenzhochschulen aufgeführt sind, können als Gäste im Rahmen freier Kapazitäten zugelassen werden.
Die Benutzung durch Gäste kann durch die Hochschulsportleitung eingeschränkt werden, soweit die Bedürfnisse der Mitglieder und Angehörigen der Bergischen Universität Wuppertal dem entgegenstehen.
- (3) Bei der Benutzung des Hochschulsports sind alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die dem ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebs zuwiderlaufen, insbesondere andere Benutzerinnen und Benutzer stören oder eine Gefährdung für Personen, Gebäude oder Sachen darstellen. Einzelheiten zu Öffnungszeiten, Zutritt zu den Sportanlagen, Verhaltensregelungen bei der Benutzung der Sportanlagen und -einrichtungen einschließlich des Fitnesszentrums BergWerk regelt die Hochschulsportleitung in eigener Zuständigkeit und gibt diese im Internetangebot des Hochschulsports oder auf andere Weise verbindlich bekannt.
- (4) Für das Fitness- und Gesundheitszentrums BergWerk gelten folgende Sonderregelungen:
Teilnahmeberechtigt zur Benutzung des Fitness- und Gesundheitszentrums BergWerk sind ausschließlich Mitglieder und Angehörige der Bergischen Universität Wuppertal (Studierende, Auszubildende, Beschäftigte), die zudem im Besitz einer gültigen Benutzungsgenehmigung (FitnessCard) für das Fitness- und Gesundheitszentrum BergWerk sind. Gäste können im Fitness- und Gesundheitszentrum nicht zugelassen werden. Der Zutritt zum BergWerk kann zudem nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Einführungskurs nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschulsportleitung erfolgen.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Benutzung und die Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports sind grundsätzlich beitragspflichtig. Vor der Teilnahme am Hochschulsportangebot ist eine Anmeldung und Zulassung gem. § 7 erforderlich. Zudem ist der jeweilige Beitrag zu entrichten.
- (2) Es werden folgende Beiträge erhoben:
 - a) Allgemeiner Beitrag (SportsCard),
 - b) Beitrag für das Fitness- und Gesundheitszentrum BergWerk (FitnessCard),
 - c) Sonstige Beiträge für spezielle Veranstaltungen und Nutzungsarten (z.B. Sportartenkarten, Teilnehmertickets und Sportanlagenabonnements).
- (3) Die Höhe der für das jeweilige Hochschulsportangebot anfallenden Beiträge richtet sich nach einer durch die Hochschulsportleitung in eigener Zuständigkeit regelmäßig zu erstellenden und

zu aktualisierenden Kalkulation der voraussichtlich für die jeweiligen Veranstaltungen erforderlichen Kosten.

- (4) Die Beitragshöhe wird durch das Rektorat auf Vorschlag der Hochschulsportleitung festgesetzt und in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

§ 7

Anmeldungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zu den Hochschulsportangeboten erfolgt in der Regel durch eine persönliche Anmeldung über das Online-Anmeldungsportal des Hochschulsports. Die näheren Modalitäten des Anmeldeverfahrens regelt die Hochschulsportleitung in eigener Zuständigkeit und gibt diese auf den Internetseiten des Hochschulsports oder auf andere Weise bekannt.
- (2) Die Beiträge für die SportsCard, die FitnessCard sowie für Sportartenkarten, Teilnehmertickets und Sportanlagenabonnements sind nach erfolgter Buchung und Zulassung fällig und grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu entrichten. Besteht keine Möglichkeit, sich über dieses Portal anzumelden, kann ausnahmsweise eine Anmeldung im Sekretariat des Hochschulsports erfolgen. Eine Barzahlung ist in diesem Fall ausnahmsweise möglich.
Sollten die Buchungen nicht erfolgen, kann der Hochschulsport den Kursplatz anderweitig vergeben bzw. die Anmeldung stornieren. Die durch Angabe falscher Kontaktdaten oder bei fehlender Kontendeckung entstehenden Kosten sind seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu tragen.
Bei Rücktritt von gebuchten Sonderveranstaltungen (z.B. Sportexkursionen) kann die Beitragsregelung gem. § 6 Abs. 3 und 4 nach dem Rücktrittszeitpunkt gestaffelte Stornierungsbeiträge vorsehen.
Bei der Buchung der FitnessCard und bei Sonderveranstaltungen kann die Leitung des Hochschulsports ausnahmsweise Ratenzahlungen zulassen.
- (3) Die Anmeldung ist erst ab Freischaltung des Online-Anmeldungsportals möglich.
- (4) Mit der Anmeldung bzw. der Zulassung und Teilnahme am Sportangebot des Hochschulsports wird diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.
- (5) Die Hochschulsportleitung führt über die erteilten Zulassungen eine Benutzerdatei, in der die zur Anmeldung und Zulassung erforderlichen Daten (Anrede, Vorname, Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Status, E-Mail-Account sowie IBAN) erfasst und verarbeitet werden. Die Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW werden bei der Verarbeitung der Benutzerdaten beachtet.

§ 8

Benutzungs- und Teilnahmebedingungen

- (1) Über das Angebot des Hochschulsports sowie die Termine und Laufzeiten der Angebote informiert die Hochschulsportleitung durch semesterweise Veröffentlichung auf seinen Internetseiten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung aller Angebote und Kurse. Die Hochschulsportleitung kann bei Bedarf Angebote zusammenlegen oder ganz ausfallen lassen, falls ein zu geringes Teilnehmerinteresse besteht.
- (2) Der Zutritt zu den Hochschulsportanlagen ist nur zugelassenen teilnahmeberechtigten Personen zu den von der Hochschulsportleitung bekannt gegebenen Öffnungszeiten gestattet. Übungsleitungen, Hallen- oder Anlagenwartinnen und -warte sowie sonstige autorisierte Personen des Hochschulsports sind berechtigt und angehalten, die Zugangsberechtigungen zu kontrollieren sowie anderen Personen den Zutritt zu verweigern.
Als Nachweis der Zugangsberechtigung dient die SportsCard und der gültige Studierenden- bzw. Beschäftigtenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Anmelde- bzw. Zulassungsbestätigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
Als Nachweis der Zugangsberechtigung dient für BergWerk-Teilnehmende die FitnessCard und der gültige Studierenden- bzw. Beschäftigtenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis; alternativ kann für BergWerk-Teilnehmende die Identifikation der Zugangsberechtigten durch ein im System des Hochschulsports hinterlegtes Lichtbild erfolgen.
- (3) Die Hochschulsportanlagen können aufgrund von Pflege, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten, städtischen Veranstaltungen, Prüfungen, Wettkämpfen sowie im Falle höherer Gewalt teilweise

und zeitlich begrenzt geschlossen werden. Eine Erstattung gezahlter Beiträge auf Basis notwendiger Schließungen der Sportanlagen ist ausgeschlossen. Das Betreten und Benutzen der Sportanlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

- (4) Sämtliche Benutzungs- und Teilnahmeberechtigungen sind nicht übertragbar.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge besteht grundsätzlich nicht, es sei denn, es wird von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eine Ersatzperson benannt. In Ausnahmefällen, z. B. bei längerer verletzungsbedingter Abwesenheit oder unvorhergesehenem Ausfall der Veranstaltung, kann die Rückerstattung des jeweiligen Beitrages binnen zwei Wochen nach Beginn des Angebots unter Vorlage von Nachweisen, z. B. eines ärztlichen Attestes, geltend gemacht werden. Ein Kurswechsel kann nur in Absprache mit der Hochschulsportleitung ermöglicht werden, ein Anspruch auf einen Platz in einem anderen Kurs besteht nicht. Fällt der Kurs mehr als zweimal aus nicht bekannten Gründen aus, prüft der Hochschulsport die Möglichkeit von Ersatzterminen. Diese können vom ursprünglich gebuchten Kurstag oder der Kurszeit abweichen.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung und Teilnahme

- (1) Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie das Aufsichtspersonal sind berechtigt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Sportbetrieb auszuschließen, wenn diese durch ihr Verhalten die Gesundheit oder das Wohlbefinden anderer Teilnehmerinnen oder Teilnehmer trotz Mahnung erheblich gefährden (unmittelbarer Platzverweis). Entsprechende Vorfälle sind der Hochschulsportleitung schriftlich zu melden.
Verstöße gegen die Benutzungs- und Teilnahmebedingungen des Hochschulsports können zum Entzug der Teilnahmeberechtigung führen. Die Übungsleitungen, das Aufsichtspersonal sowie die Hallenwarte sind berechtigt, die Teilnahmeberechtigungen (d. h. SportsCard, FitnessCard, Sportanlagenkarten/-abos oder Teilnahmetickets) einzuziehen. Der Einzug ist schriftlich zu protokollieren und der Hochschulsportleitung schriftlich zu melden.
- (2) Wer gegen die Benutzungs- und Teilnahmebedingungen des Hochschulsports oder Anordnungen der autorisierten Personen wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann teilweise oder ganz entweder vorübergehend oder auf Dauer von der Teilnahme am Hochschulsportangebot ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei der Gefährdung von Personen, bei unsachgemäßer Nutzung der Sportanlagen und -geräte sowie bei Missbrauch der Teilnahmeberechtigung (z. B. Übertragung der SportsCard etc.). Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Hochschulsportleitung. Belastende Entscheidungen der Hochschulsportleitung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) In der Regel sollen Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 nicht ohne Androhung erfolgen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers werden durch einen Ausschluss nicht berührt. Der Benutzerin oder dem Benutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung des Hochschulsports erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden übernimmt die Bergische Universität Wuppertal keine Haftung. Über die bei der Teilnahme am Hochschulsport geltenden Unfallversicherungsregelungen für eingeschriebene Studierende und Beschäftigte sowie über Empfehlungen zum Haftpflichtversicherungsschutz informiert die Hochschulsportleitung in einem gesonderten Merkblatt.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer des Hochschulsports haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten oder in den Räumen des Hochschulsports entstehen sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus Verstößen gegen Rechtsvorschriften und die Bestimmungen dieser Ordnung. Die Benutzerinnen und Benutzer haben durch vorbeugende Maßnahmen einen möglicherweise entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten.
- (3) Werden entlehene Sportmaterialien und/oder -geräte teilweise oder ganz beschädigt oder zum Ende der Leihfrist nicht zurückgegeben, ist die oder der Schädigende bzw. die Entleiherin oder

der Entleiher zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Bergische Universität Wuppertal haftet nicht für Schäden aus Veranstaltungen Dritter.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Hochschulsports tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung eines Finanzierungsbeitrages für die Teilnahme am Hochschulsport vom 06.12.1996 (Amtl. Mittlg. 39/96), zuletzt geändert am 19.01.2006 (Amtl. Mittlg. 03/06) sowie die Benutzungsordnung für das Fitness- und Bewegungszentrum des Hochschulsports vom 20.09.2006 (Amtl. Mittlg. 36/06) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 09.07.2014.

Wuppertal, den 14.07.2014

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch